



Bereich: Finanzen
Az: 22-41-00
Datum: 30.08.2012

2012/226
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	18.09.2012	
Rat der Stadt	20.09.2012	

Betreff

Beschlussfassung der Hundesteuersatzung

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung ab 01.01.2013 gemäß beigefügter Anlage zu dieser Vorlage.

Beisenherz
Bürgermeister

Tesch
Kämmerin

Sachverhalt

Nach dem Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom 21.06.2012 zum Haushaltssanierungsplan 2012 – 2012 (HSP) gemäß § 6 Stärkungspaktgesetz Nordrhein-Westfalen sollen im Rahmen der Konsolidierungsbeiträge u. a. auch die Hundesteuern erhöht werden.

Bislang betragen die Steuersätze in Castrop-Rauxel

84,00 EUR,	wenn nur ein Hund gehalten wird
96,00 EUR je Hund,	wenn zwei Hunde gehalten werden und
108,00 EUR je Hund,	wenn drei oder mehr Hunde gehalten werden

Zu diesem Zweck fand am 26.09.2011 ein Treffen der beteiligten Kommunen in Haltern am See statt. Ziel der Zusammenkunft war, über eine Angleichung der Hundesteuersätze zu diskutieren, die sich an dem höchsten Hundesteuersatz im Kreisgebiet orientieren sollte.

In diesem Sondierungsgespräch wurde deutlich, dass eine Anhebung der jährlichen Hundesteuern auf folgende Steuersätze von den Teilnehmern befürwortet wird:

96,00 EUR,	wenn nur ein Hund gehalten wird
108,00 EUR je Hund,	wenn zwei Hunde gehalten werden und
120,00 EUR je Hund,	wenn drei oder mehr Hunde gehalten werden

Diese Steuersätze werden bereits in Datteln und Dorsten erhoben, alle anderen Gemeinden – mit Ausnahme von Gladbeck – haben derzeit niedrigere Steuersätze. Die Steuersätze in Gladbeck betragen 109,80 EUR / 124,80 EUR / 140,40 EUR.

In Castrop-Rauxel werden ca. 4.650 Hunde gehalten (Stand 30.06.2012). Bei einer Anhebung der Hundesteuern auf die Höhe der Steuersätze der Städte Datteln bzw. Dorsten würde sich nach Berechnungen des Bereichs 20 ein Mehrertrag von rd. 51.400,00 EUR jährlich ergeben.

Die Anhebung der Hundesteuer um 12,00 EUR pro Jahr und Hund erscheint moderat und angemessen und dürfte damit den allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletzen.

Gleichzeitig mit der Anhebung der Steuersätze für alle Hundehalter soll künftig die Ermäßigung der Hundesteuern für Personen mit geringen Einkünften (z. B. Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Rentner) von derzeit 75 % des regulären Steuersatzes auf 50 % gesenkt werden. In der Regel handelt es sich um Inhaber des CAS-Passes. Diese Maßnahme ist ebenfalls Bestandteil des HSP.

Die Reduzierung dieser "Sozialermäßigung" würde nach Berechnungen des Bereichs 20 zu einem Mehrertrag von ca. 9.300,00 EUR jährlich führen.

Aus Anlass der Anhebung der Steuersätze (§ 2 der Hundesteuersatzung – HuStS –) schlägt die Verwaltung vor, zusätzlich folgende Änderungen in der Satzung mit vorzunehmen:

§ 3 Steuerbefreiung

Absatz 2

Gestrichen werden die Tatbestände "Steuerbefreiung für Personen, deren Hunde ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen."

Erläuterung

An die Stelle der bislang ausdrücklich genannten Steuerbefreiung für Taube oder sonst hilflose Personen wurde ein neu gefasster Abs. 3 geschaffen, der allgemein die Voraussetzung einer Steuerbefreiung regelt, falls Hilfebedürftige Hunde halten, die über eine spezielle Ausbildung zum Behindertenbegleithund (sog. Assistenzhund) verfügen und dies auch entsprechend nachweisen können.

Absatz 3

Die Befreiungstatbestände im bisherigen Abs. 3 des § 3 (Steuerbefreiung für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen oder für Gebrauchshunde, die zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden) werden ersatzlos gestrichen.

Erläuterung

Zum einen ist in den letzten Jahren kein Antrag auf Befreiung gestellt worden und zum anderen ist mit der Hundehaltung in derartigen Fällen auch immer eine private, wenn auch untergeordnete Hundehaltung verbunden, die es im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes mit zu besteuern gilt (analog den Hunden, die auf Bauernhöfen gehalten werden und neben der Bewachung des Hofes auch den privaten Wohnbereich mit bewachen).

§ 4 Steuerermäßigung

Absatz 1

Die Ermäßigungstatbestände (Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden eingesetzt werden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen und Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden) werden ersatzlos gestrichen.

Erläuterung

Für die Bewachung von Gebäuden gibt es alternative Möglichkeiten und eine Hundehaltung dient in der Regel auch persönlichen Zwecken im Sinne des § 1 Abs. 1.

Anträge auf Ermäßigung der Hundesteuer für nachweislich ausgebildete Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde wurden in den letzten Jahren nicht gestellt.

Absatz 2

Der Ermäßigungstatbestand (Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen) wird ebenfalls ersatzlos gestrichen.

Erläuterung

Bereits mit Urteil vom 03.02.2005 (14 A1569/03) hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen eine steuerpflichtige Hundehaltung darin gesehen, dass neben dem Betriebsgebäude auch das zur Hofstelle gehörende Wohnhaus des Klägers mit bewacht werde. Nach Ansicht des Gerichts kommt es nicht darauf an, welchem Zweck das Halten eines Hundes schwerpunktmäßig dient.

Bereits erteilte befristete Steuerermäßigungen genießen Bestandsschutz und werden nach Ablauf der Frist nicht mehr ausgesprochen.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

Streichung der Worte *“bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4“*.

Erläuterung

Eine Steuerermäßigung nach § 4 erfolgt nach der geplanten Satzungsänderung künftig nur noch aus sozialen Gründen (*“Sozialermäßigung“*). Von daher war eine redaktionelle Änderung des § 5 Abs. 1 erforderlich.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

Abs. 1

Einfügen der Worte *“durch Steuerbescheid“*.

Erläuterung

Dient der Klarstellung aufgrund aktueller Rechtsprechung (siehe Abs. 2).

Abs. 2

Streichung des Satzes *“Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten“*.

Erläuterung

Durch den vorgenannten Satz im Abs. 2 erlangten Steuerbescheide den Status eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.06.2010 (14 A 3020/08) ist dieses Vorgehen nicht mit dem Kommunalabgabengesetz NRW vereinbar und wurde daher für unzulässig erklärt.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

Abs. 5

Einfügen der Worte *“NRW“* und *“der“*.

Erläuterung

Die Änderungen sind aus redaktionellen Gründen erfolgt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Streichung der Worte *“Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung“*.

Erläuterung

Der Hinweis ist an dieser Stelle entbehrlich, da bereits im Kopf der Satzung der volle Wortlaut des KAG und die Fundstelle erwähnt wurden.

Einfügen des Satzes *“Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden“*.

Erläuterung

Dieser Hinweis am Ende des § 9 dient der Klarstellung und weist auf die möglichen Konsequenzen einer Ordnungswidrigkeit hin.

§ 10 Inkrafttreten

Die Neufassung soll zum 01.01.2013 in Kraft treten und damit insbesondere die Anhebung der Steuersätze.

Zur besseren Veranschaulichung sind der bisherige Satzungstext und der Entwurf neuen Satzung als Gegenüberstellung in der beigefügten Anlage aufgeführt.